

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

Erlass vom 2. Juli 2025

6400-HMKB-6.08-00004#2025-00004

https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2025-07/abiturerlass_la_2027.pdf

I. Rechtsgrundlagen und Prüfungsfächer

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2027 in den öffentlichen und privaten gymnasialen Oberstufen des ersten und zweiten Bildungsweges sowie den beruflichen Gymnasien und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist die Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 32). Zudem gelten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA), die Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) sowie für die Fächer Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik für die allgemeine Hochschulreife nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 18. Oktober 2012 und vom 18. Juni 2020 (im Folgenden kurz: KMK-Standards) sowie die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe (KCGO/KCBG) nach der Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hessenkolleg vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 36). Der vorliegende Erlass ist über die Website des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen unter www.kultus.hessen.de abrufbar. Die in Abschnitt III genannten Fächer sind unter der Berücksichtigung der genannten Kursarten als Prüfungsfächer auf der Grundlage der Oberstufen- und Abiturverordnung zugelassen. Darüber hinaus für das Landesabitur 2027 nach § 7 Abs. 5 der Oberstufen- und Abiturverordnung durch Einzelerlass zugelassene schriftliche Abiturprüfungsfächer sind aus Abschnitt II.5 ersichtlich. Für diese Fächer erfolgt die Aufgabenerstellung dezentral.

II. Organisatorische Regelungen (Durchführungsbestimmungen)

1 Prüfungszeitraum

Die schriftlichen Abiturprüfungen 2027 finden im Zeitraum vom 15. April bis 5. Mai 2027, die Nachprüfungen im Zeitraum vom 18. Mai bis 3. Juni 2027 statt. Die Kursphase Q4 endet am 19. März 2027. Mündliche Prüfungen, Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können frühestens am 10. Mai 2027, fachpraktische Prüfungen frühestens am 5. März 2027 durchgeführt werden.

2 Prüfungsabfolge

Ergänzend und präzisierend zu den Bestimmungen der Oberstufen- und Abiturverordnung wird Folgendes mitgeteilt:

2.1 Prüfungsabfolge für den Haupttermin

Grundkurs Evangelische und Katholische Religion: Donnerstag, 15.04.2027

Leistungskurs Evangelische und Katholische Religion: Donnerstag, 18.05.2027

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

2.2 Erster Termin für die schriftlichen Nachprüfungen (erster Nachtermin)

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung am Nachtermin vom **18. Mai bis 3. Juni 2027** nachzuholen

Nachtermine Evangelische und Katholische Religion: 18.05.2027

2.4 Bearbeitungszeit

2.4.1 Bearbeitungszeit für den Haupt- und ersten Nachtermin

Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung im **Haupttermin** und im **ersten** Nachtermin wird nach § 25 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung wie folgt fachbezogen festgelegt

Evangelische und Katholische Religion:

300 Minuten (Leistungsfach), **255 Minuten** (Grundkursfach)

3 Auswahlmodalitäten

Alle Prüflinge erhalten in den landesweit einheitlich geprüften Fächern die Möglichkeit zur Auswahl zwischen kompletten Aufgabenvorschlägen oder Teilvorschlägen. Die Auswahlentscheidung ist vom Prüfling auf dem Deckblatt der Prüfungsunterlagen zu dokumentieren und wird im Prüfungsprotokoll festgehalten. Alle Vorschläge werden, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, dem Prüfling zu Beginn der Bearbeitungszeit vorgelegt. Dies gilt auch für Vergleichs- und Zusatztexte in den Fächern Latein und Griechisch, nicht jedoch für die Arbeitsübersetzung. Alle Vorschläge können alternative Arbeitsanweisungen enthalten. Die bilingualen Prüfungsaufgaben in den Sachfächern Geschichte, Politik und Wirtschaft und die Prüfungsaufgaben im Fach Wirtschaftslehre bilingual sind denjenigen Prüflingen vorbehalten, die die entsprechenden rund- oder Leistungskurse besucht haben. Die nachfolgenden fachspezifischen Auswahlverfahren sind zu beachten. Prüfungsaufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, können nur dann ausgewählt werden, wenn diese Prüfungsform

im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass das Deckblatt, auf dem die Prüflinge nach Ende der Bearbeitung der Aufgaben ihre Auswahlentscheidung dokumentieren, zu Beginn der Prüfung ausgeteilt wird. Die jeweilige Auswahlentscheidung ist in der Niederschrift nach § 32 Abs. 8 der Oberstufen- und Abiturverordnung festzuhalten.

Für die zu treffenden Auswahlentscheidungen gilt folgender Auswahlmodus:

Evangelische und Katholische Religion: der Prüfling wählt **aus drei Vorschlägen** einen zur Bearbeitung aus.

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

4 Nachteilsausgleich

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans nach § 31 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung und auf der Grundlage der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672), im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. Über die Entscheidung sind die zuständige Landesfachberaterin oder der zuständige Landesfachberater sowie das zuständige Staatliche Schulamt spätestens bis zum 29. Januar 2027 zu unterrichten. Dieses berichtet dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet. Nach § 31 Abs. 3 der Oberstufen- und Abiturverordnung bleiben die fachlichen Anforderungen an die Abiturprüfung unberührt, das heißt, ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine inhaltliche Anpassung der Prüfungsaufgaben nicht möglich.

7 Vorleistungen durch die Schulen

7.1 Erlaubte Hilfsmittel

Die Schule stellt nach § 32 Abs. 4 der Oberstufen- und Abiturverordnung sicher, dass die nachfolgend angeführten Hilfsmittel bereitgestellt und keine anderen verwendet werden. Sie trägt Sorge für die entsprechende Ausstattung der Räume.

Evangelische Religion, Katholische Religion:

- ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung
- eine Bibel in einer in der Schule üblichen Übersetzung
- eine Liste der fachspezifischen Operatoren

8 Ablauf der schriftlichen Prüfungen

8.1 Prüfungsbeginn

Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 9:00 Uhr.

8.2 Mobile digitale Endgeräte

Das Mitführen von mobilen digitalen Endgeräten wie z. B. Mobiltelefonen und Smartwatches in der Prüfung ist verboten.

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

8.3 Bereitstellung der Prüfungsmaterialien

Die Schule stellt gemäß § 32 Abs. 4 der Oberstufen- und Abiturverordnung den Prüflingen zu Beginn der Bearbeitungszeit das zu verwendende Papier, also Konzept- und Reinschriftpapier, zur Verfügung. Ebenso müssen zugelassene Hilfsmittel – soweit dies für einzelne Fächer und Prüfungsteile in Abschnitt II.7.1 nicht anders geregelt ist – zu Beginn der Bearbeitungszeit bereitstehen.

8.4 Ende der Bearbeitungszeit

Das Ende der Bearbeitungszeit ist gemäß § 32 Abs. 5 der Oberstufen- und Abiturverordnung jeweils vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der aufsichtsführenden Lehrkraft für alle Prüflinge deutlich sichtbar und klar verständlich an der Tafel oder einer sonstigen geeigneten Fläche anzuschreiben. In die Bearbeitungszeit ist eine Auswahlzeit eingeschlossen, die nicht gesondert ausgewiesen wird. Alle Unterlagen – auch die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge – werden am Ende der Bearbeitungszeit von der Aufsicht führenden Lehrkraft eingesammelt. Regelungen für einzelne Prüflinge nach § 31 der Oberstufen- und Abiturverordnung bleiben hiervon unberührt.

8.5 Auswahlentscheidung

Der genaue Zeitpunkt der Auswahl liegt in der Verantwortung der Prüflinge. Die Prüflinge können die getroffene Auswahl uneingeschränkt ändern, soweit dies für einzelne Fächer in Abschnitt II.3 nicht anders geregelt ist. Der zu wertende Aufgabenvorschlag ist vom Prüfling kenntlich zu machen. Die Entscheidung für die Wertung eines Aufgabenvorschlags (Auswahlentscheidung) ist verbindlich. Die Prüflinge dokumentieren ihre Auswahlentscheidung auf dem Deckblatt der Prüfungsunterlagen und tragen – unabhängig von der Auswahlentscheidung – auf der ersten Seite aller Aufgabenvorschläge ihren Namen ein. Die Aufsicht führende Lehrkraft protokolliert die Auswahlentscheidung und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Auswahlverfahrens sicher.

8.6 Zählen der Wörter

Das Zählen der Wörter erfolgt gemäß § 32 Abs. 5 der Oberstufen- und Abiturverordnung nach Ablauf der Bearbeitungszeit durch die Prüflinge.

9 Korrektur, Bewertung und Beurteilung

Die Lösungs- und Bewertungshinweise sind der Korrektur und Bewertung zugrunde zu legen. Bei der Umrechnung von Prozentsätzen in Punkte nach Anlage 9a der Oberstufen- und Abiturverordnung und bei der Umrechnung von Fehlerindices in Punkte nach Anlage 9b der Oberstufen- und Abiturverordnung werden die berechneten Prozentsätze und Fehlerindices nicht gerundet. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache und der äußeren Form sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 und 12a der Oberstufen- und Abiturverordnung in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden. Die Gewichtung von Fehlern und Fehlerindices erfolgt nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 der Oberstufen- und Abiturverordnung.

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

9.4 Externe Zweitkorrektur

Auf der Grundlage von § 33 Abs. 3 Satz 7 der Oberstufen- und Abiturverordnung wird festgelegt, dass die schriftlichen Abiturarbeiten der Fächer Englisch, Geschichte und Chemie (jeweils Grund- und Leistungskurs) einer externen Zweitkorrektur zugeführt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den ersten Nachtermin. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

9.5 Bekanntgabe der Ergebnisse

Der Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie für die Mitteilung des Beschlusses über zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung wird von der Schule festgelegt, die Mitteilung erfolgt mindestens vier Unterrichtstage vor Beginn der Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach. Präsentationsprüfungen können nach § 22 Abs. 1 der Oberstufen- und Abiturverordnung auch schon vorher durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Prüfung im Nachtermin ablegen, können die mündliche Prüfung auch ablegen, bevor das Ergebnis dieser schriftlichen Prüfung vorliegt. Es ist in jedem Falle darauf zu achten, dass diesen Prüflingen ebenfalls eine angemessene Vorbereitungszeit für ihre noch ausstehenden Prüfungen zur Verfügung steht. Dies gilt auch für eventuelle zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung. Die Meldung eines Prüflings zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erfolgt spätestens einen Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen.

10 Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben

Alle Rechte an den Prüfungsaufgaben liegen, soweit nicht die Rechte Dritter berührt sind, beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen. Jegliche Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum 9. Juli 2027 unter Verschluss zu halten. Eine unterrichtliche Verwendung nach dem 9. Juli 2027 gilt grundsätzlich als genehmigt. Den Schulen werden darüber hinaus zu Beginn des Schuljahres 2027/2028 die Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2027 zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung gestellt

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

III. Aufgabenstruktur und inhaltliche Schwerpunktsetzungen

Mit dem vorliegenden Erlass werden die thematischen Schwerpunkte, die Grundlage für die Textauswahl und Aufgabenstellung der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abiturprüfung 2027 sein werden, bekannt gegeben. Auch in den Fächern Italienisch und Russisch werden die thematischen Schwerpunktsetzungen nach Grund- und Leistungskurs – soweit diese Fächer nach § 7 Abs. 5 der Oberstufen- und Abiturverordnung an der jeweiligen Schule als Prüfungsfächer ausgewiesen sind – differenziert. Die Schwerpunkte für das Fach Geographie (Grundkurs) gelten entsprechend auch für das Fach Geographie bilingual Französisch (Grundkurs). Die nachfolgenden fachspezifischen Hinweise geben darüber hinaus Auskunft über die Struktur der Prüfungsaufgaben und weitere fachspezifische Besonderheiten. Für alle Fächer werden die weiteren verbindlichen Themenfelder benannt. In den Fächern, in denen darüber hinaus Konkretisierungen oder Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden, wird der Text des KCGO/KCBG wortgetreu wiedergegeben. Abweichungen gegenüber dem Originaltext des KCGO/KCBG werden wie folgt gekennzeichnet:

- Alle Streichungen sind durch ein Auslassungszeichen – [...] gekennzeichnet.
- Ergänzungen sind durch ein kursiv gedrucktes *und* markiert.
- Konkretisierungen in Form von Stichworten werden durch ein kursiv gedrucktes insbesondere hervorgehoben.

Entsprechend den Vorgaben im KCGO/KCBG dienen „zum Beispiel“-Nennungen in den Themenfeldern der inhaltlichen Anregung und sind nicht verbindlich. Wird ein im KCGO/KCBG benanntes „zum Beispiel“ im vorliegenden Erlass durch Auslassungszeichen gestrichen, bedeutet dies, dass die danach aufgeführten Aspekte verbindlich zu behandeln sind. In den Fächern, in denen keine Konkretisierungen oder Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden, können sich die Abituraufgaben schwerpunktmäßig auf alle im KCGO/KCBG genannten Stichpunkte des jeweiligen Themenfeldes beziehen. Die prüfungsdidaktischen Schwerpunkte treten nicht an die Stelle der geltenden Kerncurricula. Es obliegt den Fachkonferenzen und den unterrichtenden Lehrkräften, die prüfungsdidaktischen Schwerpunktsetzungen in das für den Unterricht verbindliche Gesamtcurriculum einzufügen. Die Prüfungsaufgaben können ergänzend auch Kenntnisse im Rahmen der verbindlichen Inhalte des jeweiligen Kerncurriculums erfordern, die über die Schwerpunktsetzungen hinausgehen. Auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen unter

<https://kultus.hessen.de/Schulsystem/Schulformen-und-Bildungsgaenge/Gymnasium/Landesabitur>

finden sich folgende, entsprechend den Vorgaben dieses Erlasses zu verwendende Dokumente:

- fachspezifische Operatorenlisten,
- Hinweise für die Fächer Mathematik, Chemie, Physik und Informatik,
- die als Hilfsmittel zugelassene mathematisch-naturwissenschaftliche Formelsammlung,
- das als Hilfsmittel zugelassene Glossar für das Fach Informatik,
- Notenpapier für das Fach Musik und
- ein Stilmittelkatalog für das Fach Latein.

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

Allgemeinbildende Fächer

19 Evangelische Religion

19.1 Kursart

Grundlegendes/erhöhtes Niveau (Grundkurs/Leistungskurs)

19.2 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach EPA Evangelische Religionslehre in der Fassung vom 16. November 2006: Textaufgabe, erweiterte Textaufgabe oder Gestaltungsaufgabe auf der Grundlage eines kurzen Textes oder anderer Materialien wie Bild, Kunstwerk, Statistik, Liedtext oder Karikatur

19.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist das Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe (KCGO) für das Fach Evangelische Religion (Ausgabe 2024). Auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder und Konkretisierungen des KCGO werden sich die Prüfungsaufgaben im grundlegenden und im erhöhten Niveau (Grundkurs und Leistungskurs) schwerpunktmäßig beziehen.

Q1.1 Jesus Christus und die Verkündigung des Reiches Gottes. Was können der Gottesglaube Jesu und seine Vision von einem gerechten und solidarischen Zusammenleben für heute bedeuten?

grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

- Leben und Verkündigung Jesu: Historizität und Authentizität (zum Beispiel außerbiblische Quellen, Jesus als Jude, Umfeld)
- Botschaft Jesu in exemplarischen Gleichnissen und Wundergeschichten (zum Beispiel die Arbeiter im Weinberg, der verlorene Sohn, Heilungsgeschichten)
- Tragfähigkeit der jesuanischen Ethik für heute anhand einiger exemplarischer Texte (Doppelgebot der Liebe, Bergpredigt, *insbesondere* Seligpreisungen und Feindesliebe)

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

- weitere Interpretationsmöglichkeiten der Bergpredigt und die Beschäftigung mit der Hermeneutik von Gleichnissen und Wundergeschichten

Q1.2 Die Bedeutung von Kreuz und Auferstehung, christologische Fragen. Ist Jesu Vision am Kreuz gescheitert?

grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

- zentrale Aspekte der Evangelientexte zu Kreuz und Auferstehung; exemplarischer Vergleich unter Einbeziehung mindestens eines Paulus-Textes (1 Korintherbrief 15, *insbesondere* Verse 3–8)
- theologische Texte zum Verständnis von Kreuz und Auferstehung
- christologische Entwürfe ([...] „von oben“ und „von unten“ [...])

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

- Christologien in alten und neuen Bekenntnissen

Q1.3 Jesus im jüdischen Kontext. Was bedeutet es, dass Jesus Jude war?

grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

- Jesus als Rabbi (zum Beispiel Wurzeln der Verkündigung Jesu in der Hebräischen Bibel beziehungsweise im Alten Testament, [...] Gruppen um Jesus)
- die sozial-politische Bedeutung von Jesu Botschaft für heute (zum Beispiel Verhältnis zur politischen und religiösen Obrigkeit)

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

- Vergleich der Deutung Jesu Christi von jüdischen (zum Beispiel Schalom Ben Chorin, Pinchas Lapide) und christlichen Theologen

Q2.1 Gottesvorstellungen in Bibel und Tradition. Wie ist Gott?

grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

- [...]
- unterschiedliche Gottesbilder in der Bibel: JHWH, Schöpfer, Befreier, Geist, [...] Mutter [...], Jesu Reden von und mit Gott
- Bilderverbot; die Unzulänglichkeit jeglicher Gottesvorstellung (Gott als Geheimnis) *und* die Frage nach einem angemessenen Reden von Gott
- christliche Gottesvorstellung der Dreieinheit und Gottesvorstellung im Islam

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

- Rechtfertigungslehre und Gottesvorstellungen im evangelischen Christentum

Q2.2 Religionskritik und Theodizee. Gibt es Gott? Wie kann ein guter Gott Leid zulassen?

grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

- „klassische“ Religionskritik und deren Deutung vor dem Hintergrund der zeitgenössischen gesellschaftlichen Situation; neben Feuerbach mindestens eine andere Position ([...] Freud [...])
- Vergleich dieser Positionen mit einer aktuellen religionskritischen Position
- theologische Erklärungsversuche zur Theodizee (zum Beispiel Hiob) vor dem Hintergrund aktueller Anlässe, persönlicher Erlebnisse oder von Beispielen aus der Geschichte (zum Beispiel Naturkatastrophen, früher Tod durch unheilbare Krankheiten oder Unfälle): ihre Tragfähigkeit und Konsequenzen

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

- Argumente für Gott (zum Beispiel Gottesbeweise) und die Untersuchung von Antworten auf die Frage nach Gott und dem Leid in den Religionen (zum Beispiel Judentum, Islam, Buddhismus)

Q3.1 Christliche Menschenbilder. Woher weiß ich, was gutes Handeln ist?

grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

- biblische Begründung der Würde des Menschen in seiner Geschöpflichkeit und Gottebenbildlichkeit
- Verkündigung Jesu Christi als Maßstab für gutes Handeln, insbesondere das Doppelgebot der Liebe
- Bedeutung der Rechtfertigungslehre für den Glauben und für das Handeln in der Spannung zwischen Gut und Böse sowie Freiheit und Verantwortung

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

- Freiheit und der (un-)freie Wille (zum Beispiel Lektüre der Ganzschrift Martin Luthers „Von der Freiheit eines Christenmenschen“)

Q3.2 Handeln aus christlicher Perspektive. Müssen wir eigentlich alles tun, was medizinisch und technisch möglich ist? grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

- [...]
- exemplarischer Vergleich der christlichen Perspektive mit einem modernen ethischen Entwurf (wenigstens Utilitarismus)
- Anwendung der Schritte der ethischen Urteilsbildung auf eine Fragestellung aus den Bereichen [...] Technikethik ([...] Transhumanismus, Künstliche Intelligenz); [...]

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

- Begründungszusammenhänge von ethischen Normen, Gerechtigkeitskriterien und Gerechtigkeitstheorien ([...] Kant, Rawls); [...]

Q3.5 Schöpfungsethik. Wie gehen wir mit der Schöpfung um?

grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

- biblische Grundlegung der Schöpfung und die Verpflichtung des „Bebauens und Bewahrens“ im Kontext aktueller Herausforderungen ([...] Klimaerwärmung [...])
- [...]

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

- schöpfungsethische Positionen in anderen Religionen ([...] Islam) und christliche Ansätze

Abiturerlass zum Landesabitur 2027

Q4.1 Kirche und Christsein in der Gesellschaft. Welchen Beitrag leistet die Kirche in der heutigen Gesellschaft?

grundlegendes Niveau (Grundkurs und Leistungskurs)

– Kirche und Reich Gottes (Wie nehme ich Kirche heute wahr? Welchen Auftrag und welche Funktionen hat sie?), biblische Grundlagen und ekklesiologische Bilder (zum Beispiel Apostelgeschichte 2,42–47 oder 1 Korintherbrief 12, 12–31)

– ein gesellschaftlich-diakonisches Arbeitsfeld von Kirche vor Ort oder weltweit (zum Beispiel Sozialarbeit, [...] Obdachlosenbetreuung, [...] Katastrophenhilfe, Bildung und Demokratieverziehung, Brot für die Welt)

– [...]

erhöhtes Niveau (Leistungskurs)

– kirchliche Verlautbarungen (Evangelische Kirche in Deutschland, Deutsche Bischofskonferenz) zu gesellschaftlicher Verantwortung und Gerechtigkeit